

§ 10: Hasskriminalität im Internet

I. Hate Speech

1. Versuche einer Definition

Für das Phänomen „Hate Speech“ bzw. „Hassrede“ existiert weder eine einheitliche sprachwissenschaftliche noch eine rechtswissenschaftliche Definition.

Definitionen, die auf die Intention des Sprechenden abstellen, begreifen Hassrede als den sprachlichen Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen, insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen (vgl. *Meibauer* Hassrede – von der Sprache zur Politik, in: *Meibauer* [Hrsg.], *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, 2013, S. 1).

Detaillierter fällt die Definition von Hate Speech in der Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees des Europarates von 1997 aus:

„der Begriff „Hassrede“ [umfasst] jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken.“

Die Intention des Sprechenden ist allerdings nicht Voraussetzung dafür, dass die Angesprochenen das Ausgesprochene als gegen sie gerichteten Hass empfinden. Dies führt etwa bei *Stefanowitsch* zu einer sprachwissenschaftlichen Definition von Hate Speech, die auch die verobjektivierte Betroffenenperspektive berücksichtigt:

„Um [...] als Hassrede zu gelten, muss eine sprachliche Äußerung oder ein Ausdruck nicht nur individuell und/oder situativ, sondern von einem wahrnehmbaren Teil der Sprachgemeinschaft als herabwürdigend und/oder verunglimpfend gegenüber einer Bevölkerungsgruppe verstanden werden [...]“ (*Stefanowitsch* Was ist überhaupt Hate Speech?, in: Amadeu-Antonio-Stiftung [Hrsg.] „Geh sterben“ Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet, 2015, S. 11 [12], [hier](#) abrufbar)

2. Erscheinungsformen und Elemente von Hate Speech

Die Einordnung einer Äußerung als Hate Speech ist mitunter schwierig. Neben Ausdrücken mit einer klar pejorativen Bedeutung als deutlichste Erscheinungsform existieren auch subtilere Äußerungsformen, die bei näherer Betrachtung ebenfalls Elemente von Hate Speech aufweisen. So etwa bei für sich genommen positiv klingenden Äußerungen, denen aber stillschweigend eine abwertende Grundannahme zugrunde liegt:

„Er ist Grieche, aber total fleißig.“

„Migrant:innen sind willkommen, solange sie sich an unsere Gesetze halten.“

Die Aussagen ergeben nur Sinn, wenn man annimmt, Griechen seien grundsätzlich faul und Migrant:innen halten sich normalerweise nicht an Gesetze (Beispiel bei *Stefanowitsch* a.a.O. S. 13; zur strafrechtlichen Einordnung sogleich KK 294 ff.).

3. Ursprünge und Unterschiede der Diskussion in den USA und Deutschland

Der Begriff Hate Speech entstammt der US-amerikanischen Debatte um die Grenzen der Redefreiheit im Spannungsfeld zwischen Minderheitenschutz und Zensur. Dort garantiert der erste Zusatzartikel der Verfassung ein umfassendes Recht der Redefreiheit, sodass auch offen rassistische oder pornographische Äußerungen hiervon umfasst sein können (vgl. *Apostel* KriPoZ 2019, 287 [288]).

Der US-amerikanischen Debatte entstammt auch die Position der Philosophin *Judith Butler*, wonach der Staat selbst Hate Speech produziert, indem er die sprachliche Äußerung eines einzelnen Subjekts verurteilt und die strukturellen Bedingungen von Diskriminierung nicht thematisiert. Jede rassistische Äußerung ist nach *Butler* nur eine Wiederholung einer schon gesellschaftlich existierenden Diskriminierung. Die staatliche Sanktionierung von Hate Speech wird von *Butler* entsprechend kritisch bewertet. Vorzugswürdig sei vielmehr die Wiederholung und *Verschiebung* von Bedeutung. Angesprochen sind damit Aneignungen von diskriminierenden Begriffen wie „queer“ durch die LGBTQIA+-Bewegung oder „Nigger“ in der afro-amerikanischen Rap-Szene (*Butler* Excitable Speech. A Politics of the Performative [1997], zitiert bei *Meyer-Sickendiek* Hate Speech als literarische Rhetorik, in: Meibauer [Hrsg.], Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion, 2013, S. 95 [96]).

Weniger staats- und damit auch strafrechtskritisch wird die Debatte um die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland geführt, die vor dem historischen Hintergrund der Bundesrepublik als Gegenentwurf zum NS-Terror der Jahre 1933 bis 1945 zu sehen ist (vgl. BVerfG NJW 2010, 47 [Wunsiedel], dazu lesenswert *Hufen* JuS 2010, 558). Ohne sich in den grundrechtsdogmatischen Feinheiten des Art. 5 Abs. 2 GG zu verlieren, kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass in Deutschland der Meinungsfreiheit ein großes Gewicht zukommt (Art. 5 Abs. 1 GG), sie im Einzelfall ihre Grenzen aber spätestens in der Würde des Menschen (Art. 1 GG) findet (vgl. *Völzmann* MMR 2021, 619 [620] sowie die KK 296ff).

II. Klassifizierung von Äußerungen durch staatliche Stellen: §§ 130, 185 ff. StGB

Die Debatte um den Begriff Hate Speech wird insbesondere in Deutschland durch die juristische Subsumtion von Äußerungen unter die Straftatbestände des StGB bestimmt. Hate Speech ist kein Straftatbestand des StGB. Das deutsche Strafgesetzbuch sieht allerdings eine Vielzahl an Straftatbeständen vor, mit denen problematisch empfundene verbale und nonverbale Äußerungen als Straftat gelabelt werden können. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang § 130 StGB (Volksverhetzung) und § 185 StGB (Beleidigung).

1. § 130 StGB (Volksverhetzung)

a) Allgemeines

Ursprünglich stellte § 130 StGB die „Anreizung zum Klassenkampf“ unter Strafe. Unter dem Eindruck antisemitischer und nazistischer Vorfälle wurde die Vorschrift 1960 neu gefasst, um historisch als gefährlich nachgewiesenen Eigendynamiken bereits frühzeitig entgegenwirken zu können (MüKo-StGB/*Schäfer/Ans*tötz § 130 Rn. 14).

In den 1990er Jahren erreichte im Zuge des sog. „Asylstreits“ die Gewalt gegenüber in der Bundesrepublik lebenden Ausländerinnen und Ausländern ein bis dahin unbekanntes Ausmaß. Nicht zuletzt die Brandanschläge von Rostock, Mölln und Solingen sowie die vermehrten Angriffe gegenüber Menschen jüdischen Glaubens führten zu einer Erweiterung und Verschärfung der Vorschrift. § 130 StGB wurde um die Absätze 3

und 4 ergänzt, die das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung nach § 6 Abs. 1 V StGB (Völkermord) bzw. der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung unter Strafe stellen.

Die praktische Bedeutung des § 130 StGB zeigt sich damals wie heute auch im Zusammenspiel mit dem Versammlungsrecht. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte etwa § 130 Abs. 4 StGB auf die Verletzung der öffentlichen Sicherheit gestützte Verbote von rechtsextremistischen Versammlungen erleichtern (BT-Drs. 15/4832, 1).

2021 wurde im Tatbestand des § 130 StGB der Begriff „Schrift“ durch „Inhalt“ ersetzt, um mit den Entwicklungen im digitalen Zeitalter Schritt zu halten. Nach § 130 Abs. 2 StGB wird seitdem nicht mehr bestraft, wer eine zum Hass anstachelnde (physische) *Schrift* anbietet, verbreitet, überlässt oder zugänglich macht, sondern derjenige, der einen „Inhalt“ anbietet, verbreitet, überlässt oder zugänglich macht. Was unter „Inhalten“ zu verstehen ist, regelt § 11 Abs. 3 StGB, nämlich „solche [Inhalte], die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder *auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik* übertragen werden.“

Schließlich wurde im Oktober 2022 mit § 130 Abs. 5 StGB ein neuer Straftatbestand vom Bundestag beschlossen. Strafbar ist es nunmehr auch, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, die zudem geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen bestimmte Personengruppen oder deren Angehörige aufzustacheln, völkerstrafrechtliche Verbrechen zu billigen, zu leugnen oder gröblich zu verharmlosen (krit. etwa [Mitsch KriPoZ 2023, 17 ff.](#)).

b) Schutzzweck

Schutzzweck des heutigen § 130 StGB ist nach herrschender Auffassung neben dem „öffentlichen Frieden“ auch die Würde des einzelnen Menschen. Auch wenn die Rechtsprechung und die herrschende Meinung in der Literatur die Vorschrift für mit dem Grundgesetz vereinbar halten, ist insbesondere die verfassungsrechtliche Legitimation einzelner Tatbestandsvarianten in Hinblick auf Art. 5 GG nicht ganz unumstritten (MüKo-StGB/*Schäfer/Anstötz* § 130 Rn. 8). Das Spannungsverhältnis der Vorschrift zur Meinungsfreiheit spiegelt sich auch in § 130 Abs. 7 StGB, der sog. „Sozialadäquanz“-Klausel, wider. Dienen die in den § 130 Abs. 2-6 StGB beschriebenen Handlungen „der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken“, gilt der Tatbestand als nicht verwirklicht.

c) Anwendungsbeispiele aus der jüngeren Rechtsprechung

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Einordnung von Äußerungen unter den Tatbestand des § 130 StGB ergeben, verdeutlichen die von *Stegbauer* seit 2005 in der NStZ aufgeführten Beispiele aus der Rechtsprechung (zuletzt *Stegbauer* NStZ 2024, 144 ff.):

aa) OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.07.2018 (BeckRS 2018, 22244)

Facebook-Post eines Nutzers zu einer Meldung über geflüchtete Kinder, die Kirschen gestohlen haben sollen:

„sofort an die wand stellen, vierteilen, in ihrem land bekommt man die Hand abgehackt wg. diebstales“

Laut OLG kein Fall des § 130 Abs. 1 StGB, weil die Forderung des Facebook-Nutzers nicht an die Zugehörigkeit der Kinder zu einer „durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe“ anknüpfte, sondern an ihr Verhalten.

bb) OLG Köln, Urt. v. 09.06.2020 (BeckRS 2020, 13032)

Der Beschuldigte hatte in mehreren Internetbeiträgen wiederholt Frauen als „Menschen zweiter Klasse“ herabgewürdigt, etwa:

„Das Weib steht den Tieren näher, der Mann den Himmelswesen“

Laut OLG wird hiermit zum Hass gegen Teile der Bevölkerung (= Frauen) aufgestachelt. Der Tatbestand der Volksverletzung ist damit erfüllt.

cc) OLG Saarbrücken, Urt. v. 08.03.2021 (BeckRS 2021, 4322)

Der Angeklagte hatte auf Facebook ein Bild von vier „Judensternen“ gepostet, wobei der Schriftzug „Jude“ durch „nicht geimpft“, „AFD Wähler“, „SUV Fahrer“ und „Islamophob“ ersetzt wurde.

Laut OLG erfüllt dieser Post als „Beitrag zur öffentlich geistigen Auseinandersetzung“ nicht den Tatbestand der Volksverhetzung und stellt auch keine Beleidigung der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten Juden dar. Um den Tatbestand des § 130 StGB zu verwirklichen, hätten weitere Umstände hinzutreten müssen. Solange „nur“ die anerkannte Geschichtsschreibung oder die Opfer nicht angemessen gewürdigt würden, sei die Grenze der Meinungsfreiheit nicht überschritten. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit solchen Äußerungen habe nicht mit den Mitteln des Strafrechts zu erfolgen (OLG Saarbrücken BeckRS 2021, 4322 Rn. 18-21).

dd) „Hängt die Grünen“-Wahlplakate, BayObLG, Beschluss vom 19.10.2023 – 207 StRR 325/23 (BeckRS 2023, 28706)

Sachverhalt: Der Angeklagte A veranlasste als Vorsitzender der Partei „Der III. Weg“ die Fertigung eines Wahlplakates für den Bundestagswahlkampf. Es handelt sich um ein rund 85 cm hohes und 59 cm breites Plakat. Etwa die Hälfte des Plakats ist mit dem großformatigen Schriftzug „Hängt die Grünen“ bedeckt, wobei jedes der drei Worte in einer eigenen Zeile geschrieben ist. A war für das Plakat presserechtlich verantwortlich. Es wurde auf seine Veranlassung in mindestens 20 verschiedenen Orten in Bayern und Sachsen aufgehängt.

Das AG München hat A wegen Volksverhetzung in 20 tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit öffentlicher Aufforderung zum Totschlag zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 50 EUR verurteilt. Auf die Berufung von A und der Staatsanwaltschaft hin, sprach das LG A der Volksverhetzung in 20 tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit öffentlicher Aufforderung zu Straftaten in Tateinheit mit Billigung von Straftaten schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 60 EUR. A legte Revision ein und stützte diese neben zwei Verfahrensrügen auf die allgemeine Sachrüge. Mit dieser begehrte er seinen Freispruch, da er bereits den Inhalt des Wahlplakates für nicht strafbar hielt.

(FD-StrafR 2023, 818841, beck-online)

Entscheidung BayObLG, Beschluss vom 19.10.2023 – 207 StRR 325/23:

1. Der Schriftzug „Hängt die Grünen“ auf dem Wahlplakat einer Partei verwirklicht den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB, weil nach den konkreten Umständen auf der Grundlage der tatrichterlichen Feststellungen andere Deutungsmöglichkeiten als diejenige, dass es sich hierbei um eine Aufforderung zur Verübung von Tötungsdelikten an Mitgliedern der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" handelt, ausgeschlossen werden können.
2. Ein Angeklagter, der zum Zeitpunkt der Anbringung der Wahlplakate Parteivorsitzender ist, auf den Plakaten als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts bezeichnet ist und an den die Plakatiergenehmigung gerichtet war, ist hierfür als Täter (§ 25 Abs. 1 StGB) verantwortlich. (Redaktionelle Leitsätze)

2. §§ 185 ff. StGB (Ehrschutzdelikte)

a) Allgemeines

Unter den sog. Ehrschutzdelikten in den §§ 185-200 StGB sticht die Beleidigung nach § 185 StGB, d.h. die Kundgabe von Geringschätzung, Nicht- oder Missachtung gegenüber einer Person, besonders hervor. Der Tatbestand schreibt – anders als sonst im Besonderen Teil des StGB – keine tatbestandliche Handlung vor, sondern stellt schlicht „die Beleidigung“ unter Strafe. Dementsprechend entscheidet regelmäßig eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der (möglicherweise) beleidigenden Person und dem Ehrschutz der (möglicherweise) beleidigten Person über die Strafbarkeit (*Hoven/Witting NJW 2021, 2397*). Durch Auslegung wird dabei der objektive Sinngehalt der Äußerung ermittelt. Maßgebend dafür ist, wie ein verständiger Dritter unter Beachtung der Begleitumstände und des Gesamtzusammenhangs sie verstehen würde (*MüKo-StGB/Regge/Pegel § 185 Rn. 12*; vgl. auch die auf KK 291 vorgestellte Definition von Hate Speech nach *Stefanowitsch*).

Grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützt und damit nicht strafbar sind Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen. Nicht mehr geschützt sind sog. Schmähungen und Formalbeleidigungen, denen jeglicher Sachbezug fehlt und die allein auf die persönliche Kränkung des Adressaten zielen (*Sajuntz NJW 2020, 583 m.w.N.*). Die eingangs skizzierte Abwägung ist hier nicht erforderlich.

b) Schutzzweck

Schutzzweck der §§ 185–200 StGB ist die Ehre. Was wiederum unter „Ehre“ zu verstehen ist, wird in der juristischen Literatur lebhaft diskutiert. Herrschend wird unter Ehre der verdiente Achtungsanspruch des Einzelnen verstanden (MüKo-StGB/*Regge/Pegel* Vorb. § 185 Rn. 27).

c) Anwendungsbeispiele aus der Rechtsprechung

aa) LG Berlin, Beschl. v. 09.09.2019 (MMR 2019, 754)

In letzter Zeit hatte vor allem der sog. *Künast*-Beschluss des LG Berlin aufhorchen lassen. Diesem lag ein 1986 getätigter Zwischenruf von Künast im Rahmen einer Debatte im Berliner Abgeordneten-Haus zugrunde. Darin hatte Künast die Zwischenfrage eines Abgeordneten zu einem Beschluss der NRW-Grünen, wonach die Strafandrohung wegen sexuellen Handlungen an Kindern aufgehoben werden solle, um den Halbsatz „Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist!“ ergänzt.

Ein diese Passage enthaltender Post auf Facebook war von diversen Nutzern mit teils übelsten Beschimpfungen von Künast kommentiert worden.

Eben wegen des vermeintlichen Sachbezugs zum Zwischenruf von Künast hatte das LG ursprünglich in den an Frau Künast gerichteten Worten wie „Stück Scheisse“, „Schlampe“, „Sondermüll“ usw. noch eine Auseinandersetzung mit der Sache gesehen und sie dementsprechend nicht als Beleidigungen eingestuft. Die Klassifizierung als Beleidigung nach § 185 StGB wäre allerdings Voraussetzung gewesen, um dem Begehren von Künast zu entsprechen und die Herausgabe von Nutzerdaten gerichtlich anzuordnen (§ 14 Abs. 3 TMG

a.F. i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG). Der daraufhin erhobenen Beschwerde von Künast wurde vom LG zunächst nur teilweise abgeholfen. Nach Entscheidung des BVerfG (BVerfG NJW 2022, 680) fand keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht Künasts statt, sodass es zu einer Zurückweisung an das LG kam, was daraufhin die hasserfüllten Kommentare nicht als von der Meinungsfreiheit gedeckt ansah (LG Berlin NJW 2023, 161).

bb) VG Meiningen, Beschl. v. 26.09.2019 (BeckRS 2019, 30441)

Keine Beleidigung wurde vom VG Meiningen in der Bezeichnung von AfD-Politiker Björn Höcke als „Faschist“ gesehen. Angesichts zahlreicher dokumentierter Äußerungen von Höcke sei dieses Werturteil „nicht aus der Luft gegriffen“, sondern beruhe auf einer überprüfbaren Tatsachengrundlage. Es gehe, so das Gericht weiter, um die Auseinandersetzung in der Sache und nicht um die Diffamierung von Höcke (VG Meiningen BeckRS 2019, Rn. 15).

3. Mai-Beschlüsse des BVerfG

Im Mai 2020 kam es zudem zu vier Entscheidungen des BVerfG (Beschlüsse v. 19.05 2020 - 1 BvR 2459/19, 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19 und 1 BvR 362/18), bei denen die verfassungsrechtlichen Maßgaben im Rahmen der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht für strafrechtliche Verurteilungen wegen ehrbeeinträchtigender Äußerungen klargestellt wurden. Insbesondere bei Äußerungen in sozialen Netzwerken sei zu berücksichtigen, dass sich eine intensive Ehrverletzung aus der großen Reichweite und einer Perpetuierung der Äußerung ergeben könne (BVerfG NJW 2020, 2622). Andererseits gelte die grundsätzliche Annahme, bei schriftlichen Äußerungen könne mehr Zurückhaltung und Reflektion erwartet werden, bei der schnelllebigen und spontanen Diskussionsform im Netz nicht. Erstmals ordnete das BVerfG den Schutz von Politiker:innen, die besonders häufig von ehrbeeinträchtigenden Äußerungen betroffen sind, als öffentliches Interesse ein.

III. Kriminalstatistische Befunde

Die Anonymität in den sozialen Medien hat eine Debattenkultur entstehen lassen, die als „aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt und bedrohlich“ beschrieben wird (vgl. [Amadeu-Antonio-Stiftung \[Hrsg.\] „Geh sterben“ Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet, 2015](#), S. 9). Neben diesem subjektiven Empfinden vermitteln die jährlich vom Bundeskriminalamt vorgelegten Zahlen zur politisch motivierten Kriminalität im Internet einen Eindruck von der „Debattenkultur“. Im Jahr 2021 wurde zudem der „Dritte Periodische Sicherheitsbericht“ vom Bundesinnenministerium und dem Bundesjustizministerium vorgelegt, der im Rahmen eines Abschnitts zu „Rechtsmotivierten Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus“ einen Schwerpunkt auf Hasskriminalität im Internet legt.

1. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Im Jahr 2023 wurden 15.488 politisch motivierte Straftaten erfasst, die im/mittels Internet begangen wurden. Davon waren 7.025 dem Bereich PMK – rechts – zuzuordnen, ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 101,35% (PMK – links: 2023: 624 und 2022: 414). Zur Klassifizierung in der PMK bereits [KK 252 ff.](#) Der Bereich PMK – ausländische Ideologien verzeichnete 2023 insg. 1.309 Taten (2022: 582), PMK – sonstige Zuordnung 2023: 5.825, 2022: 4.980).

Politisch motivierte Straftaten im/mittels Internet 2023

Tabelle 8: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im/mittels Internet in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2023 zu 2022)

Phänomenbereich	Delikte 2023	Delikte 2022	Veränderung in %
PMK -rechts-	7.025	3.489	+101,35 % ↑
PMK -links-	624	414	+50,72 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	1.309	582	+124,91 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	705	210	+235,71 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	5.825	4.980	+16,97 % ↑
Gesamtstraftaten	15.488	9.675	+60,08 % ↑

Quelle: PMK 2023, BKA.

Ein noch größerer prozentualer Zuwachs lässt sich ausmachen, wenn man nur die Straftaten mit dem Tatmittel Hassposting betrachtet. Hier war 2023 ein Zuwachs von 135,90 % zu verzeichnen. Im Berichtsjahr 2023 wurden 8.011 Straftaten (2022: 3.396) unter Nennung des Tatmittels „Hassposting“ 15 registriert, darunter 3.251 Volksverhetzungen (2022: 1.073) und 2.438 Beleidigungen (2022: 981).

Das BKA spricht von Hasspostings, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass sie „gegen eine Person, Personen-Gruppe oder Institution wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbildes begangen werden“ (BKA Bundeslagebild PMK 2022, S. 14).

Die Anzahl der Straftaten im Jahr 2023 aus dem Bereich PMK -rechts- mit dem Tatmittel Hassposting beträgt 3.622. Rechte Hasspostings machen damit 45 % aus dem Gesamtvorkommen Hasspostings (2023: 8.011 Taten) aus.

Tabelle 19: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten unter Nennung des Tatmittels „Hassposting“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2023 zu 2022)

Phänomenbereich	Delikte 2023	Delikte 2022	Veränderung in %
PMK -rechts-	3.622	1.265	+186,32 % ↑
PMK -links-	321	178	+80,34 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	729	169	+331,36 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	260	66	+293,94 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	3.079	1.718	+79,22 % ↑
Gesamt	8.011	3.396	+135,90 % ↑

Quelle: PMK 2023, BKA.

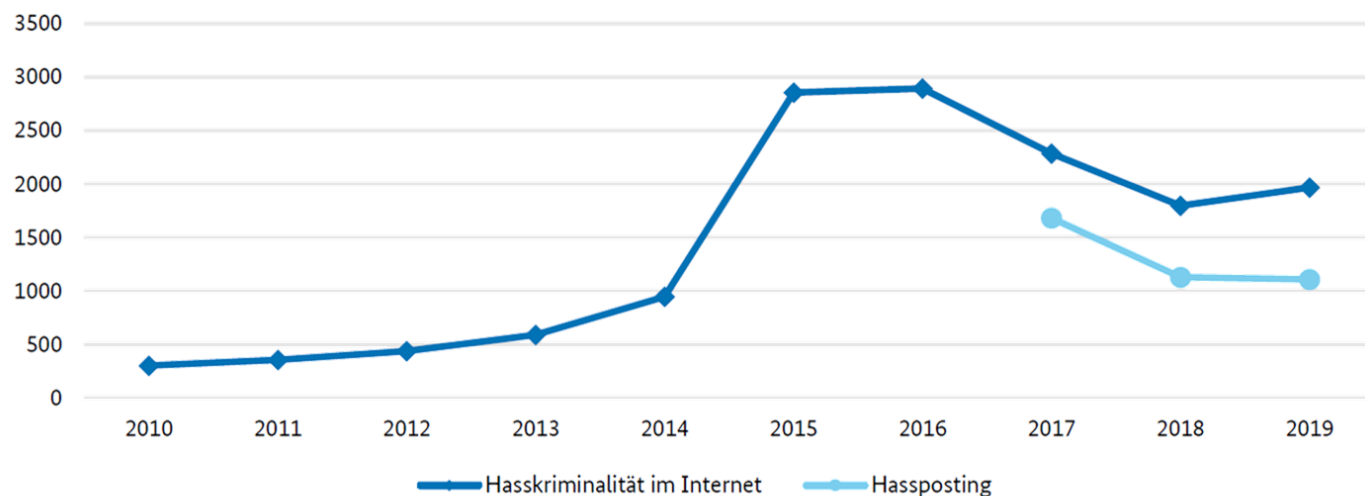
2. Dritter Periodischer Sicherheitsbericht

Der im November 2021 vorgelegte Dritte Periodische Sicherheitsbericht (PSB) enthält im Kapitel „Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus“ einen Schwerpunkt zum Thema „Hasskriminalität im Internet“. Führt man sich die Zahlen aus der PMK-Statistik vor Augen, wonach der überwiegende Teil der Hasskriminalität rechtsmotiviert ist (KK 304 f.), hat eine solche Verortung durchaus ihre Berechtigung.

Im PSB wird eine ähnliche Unterscheidung wie in der PMK-Statistik zwischen „Hasskriminalität in Verbindung mit dem Tatmittel Internet“ sowie „Hasspostings“ als Untergruppe hiervon vorgenommen. Während „Hasspostings“ mindestens zwei Nutzerinnen und Nutzern des Internets zugänglich gemacht werden müssen, gibt es bei „Hasskriminalität in Verbindung mit dem Tatmittel Internet“ eine solche zahlenmäßige Mindestanforderung an die Größe des Empfängerkreises nicht. Es kann sich hierbei also auch um Privatnachrichten (an lediglich eine Person) handeln, die bspw. über soziale Netzwerke verschickt werden.

a) Entwicklung von Hasskriminalität im Bereich PMK -rechts-

Das vom PSB verwendete Zahlenmaterial entstammt der PMK-Statistik, sodass sich hinsichtlich der Dimension von Hasskriminalität im Internet und speziell Hasspostings kaum neue Erkenntnisse ergeben. Interessant ist indes die dem PSB zu entnehmende zahlenmäßige Entwicklung dieser Deliktsbereiche im Zeitverlauf (vgl. die folgende KK).



Delikte/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hasskriminalität im Internet	303	357	437	590	945	2853	2891	2283	1798	1966
Hasspostings								1681	1130	1108

Quelle: Bundeskriminalamt.

Bemerkenswert ist insbesondere der massive Anstieg des Deliktsbereichs „Hasskriminalität im Internet“ der PMK -rechts- im Jahr 2015 (+ 202 % im Vorjahresvergleich). Auch im Jahr 2016 wurde eine ähnliche Fallzahl wie 2015 registriert, in den Folgejahren kam es zu Rückgängen (zwischen 2016 und 2019 Rückgang um ca. 32 %).

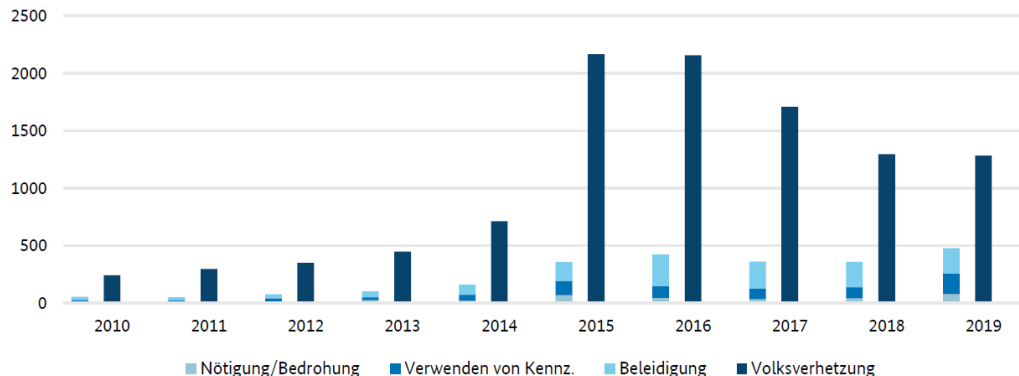
Bei der Betrachtung möglicher Gründe für diese Entwicklung fällt zunächst die Parallelität zu der Entwicklung des Zuwanderungsgeschehens in Deutschland auf. In den Jahren 2015 und 2016 kam es zu einem verhältnismäßig großen Zustrom an Zuwanderinnen und Zuwanderern und es entbrannte zugleich eine öffentliche Debatte um Fluchtbewegungen und Migration, die gerade von rechtspopulistischen Kräften befeuert wurde und zuweilen in Hasskriminalität umschlug.

Möglicherweise ist dies aber nur ein Teil der Erklärung. Auch in den Jahren vor 2015 waren – wenn auch bloß leichte – Anstiege im Bereich der Hasskriminalität im Internet zu verzeichnen. Dies mag damit zu tun haben, dass tendenziell mehr Kommunikation über das Internet stattfindet und Menschen mehr Zeit im digitalen Raum verbringen, wodurch auch die Tatgelegenheiten für die Verbreitung von Hass im Internet steigen. Zugleich ist in den vergangenen Jahren eine zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema Hasskriminalität entstanden, wodurch die Anzeigenquote angestiegen sein könnte.

Der Rückgang im Jahr 2017 (sowie in den Folgejahren) könnte auch mit dem Inkrafttreten des NetzDG (hierzu später KK 311 f.) zu tun haben. Durch die Verpflichtung sozialer Netzwerke zum Sperren oder Löschen von Hasspostings bei Meldung durch die Nutzerinnen und Nutzer mag die zusätzliche Erstattung einer Anzeige bei der Polizei vielen Betroffenen als nicht mehr notwendig erscheinen.

b) Deliktsbereiche

Die zeitliche Entwicklung der Fallzahlen wird im PSB nach einzelnen Straftaten aufgeschlüsselt. Hier fällt insbesondere der Befund ins Auge, wonach der Bereich der Hasskriminalität aus dem rechten Spektrum insbesondere von § 130 StGB dominiert wird. Die Straftaten nach § 130 StGB verzeichneten im Jahr 2015 einen der größten Anstiege im Bereich der Hasskriminalität (+ 204,6 % im Vergleich zum Vorjahr).



Delikte/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Volksverhetzung	241	296	348	448	711	2166	2157	1708	1294	1284
Beleidigung	29	25	37	52	88	167	273	234	221	220
Verwenden von Kennzeichen	19	19	31	27	49	120	104	94	96	178
Nötigung/Bedrohung	6	4	8	23	21	68	44	32	40	77

Quelle: Bundeskriminalamt.

IV. Entwicklungen anhand von Betroffenen-Umfragen

Auch anhand von Betroffenen-Umfragen lassen sich Entwicklungen von Hate Speech feststellen. Während laut einer Umfrage von *Hoven* im Jahr 2020 37 % der Befragten der „Generation Z“ (hier die Jahrgänge 1997-2012) angaben, schon einmal von Hate Speech betroffen zu sein, waren es 2022 50 %. Auch in den anderen Altersgruppen lässt sich ein Anstieg feststellen. Zurecht weist *Hoven* allerdings auch darauf hin, dass die verstärkte Berichterstattung der letzten Jahre dazu führen könne, dass das Problem jetzt erst richtig wahrgenommen werde (*Hoven*, Erneute Umfrage zu Hate Speech im Web; [hier](#) abrufbar).

V. Klassifizierung von Äußerungen durch soziale Netzwerke

1. Gemeinschaftsstandards sozialer Netzwerke

Spätestens mit Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) im Jahr 2017 haben die Netzbetreiber selbst Standards aufgestellt, nach denen problematisch empfundene Postings im Internet bewertet werden. So heißt es etwa in Abschnitt III. 12 der [Gemeinschaftsstandards von Facebook](#) zum Thema Hassrede:

„Wir definieren Hassrede als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, Behinderung, religiöse Zugehörigkeit, Kaste, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität und ernsthafte Erkrankung. Wir definieren Angriffe als gewalttätige oder menschenverachtende Sprache, schädliche Stereotypisierung, Aussagen über Minderwertigkeit, Ausdrücke der Verachtung, der Abscheu oder Ablehnung, Beschimpfungen oder Aufrufe, Personen auszugrenzen oder

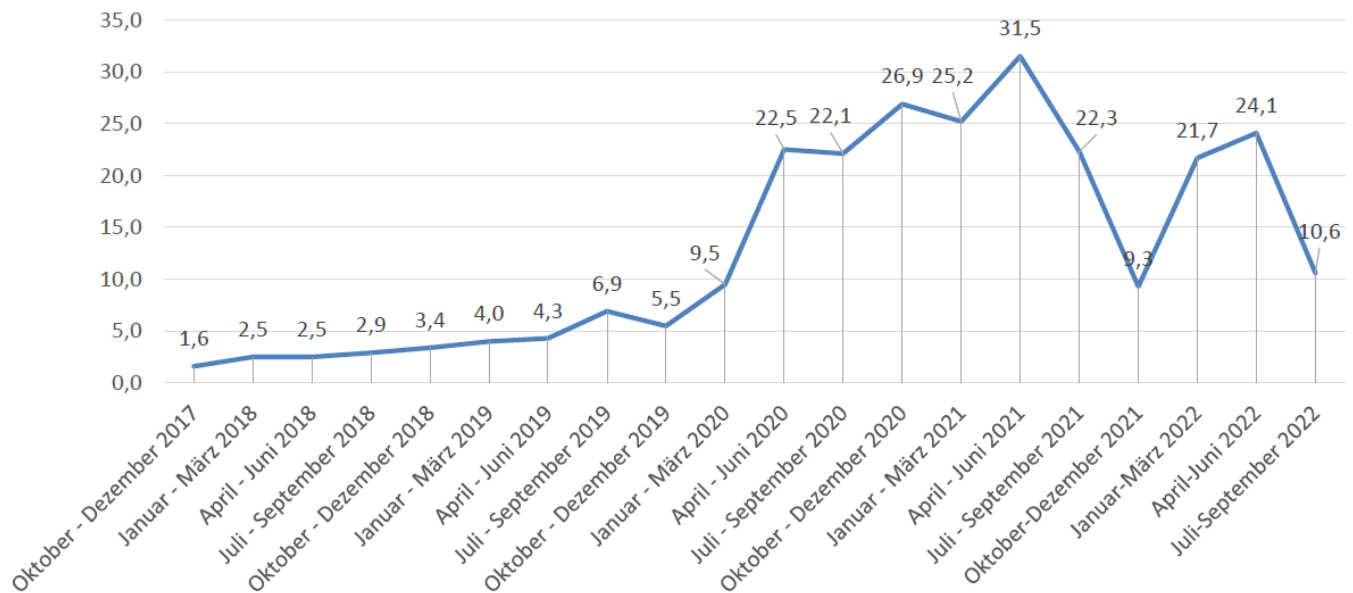
zu isolieren. Wir betrachten Alter als eine geschützte Eigenschaft, wenn zusammen mit einer anderen geschützten Eigenschaft darauf Bezug genommen wird. Wir schützen auch Flüchtlinge, Migranten, Immigranten und Asylanten vor den schwersten Angriffen, lassen jedoch Kommentare und Kritik an der Einwanderungspolitik zu. In ähnlicher Weise schützen wir in gewissem Umfang Eigenschaften wie den Beruf, wenn zusammen mit einer anderen geschützten Eigenschaft darauf Bezug genommen wird.“

Allein Facebook hat auf dieser Grundlage im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 weltweit etwa 22,3 Millionen Posts mit Hassrede entfernt. Die Anzahl der entfernten Beiträge ist seit Beginn der Corona-Pandemie stark gewachsen. Dies mag einerseits damit zusammenhängen, dass sich soziales Leben seitdem viel stärker im digitalen Raum und insbesondere im Internet abspielt, wodurch die Tatgelegenheiten ebenso wie die Möglichkeiten der Kenntnisnahme von Hate Speech wachsen. Andererseits mag die Pandemie selbst als Verstärker für (möglicherweise bereits vorhandene) Empörungen gewirkt haben (so der Soziologe *Hartmut Rosa* im Interview mit dem Redaktionsnetzwerk Deutschland [RND] vom 18.02.2021, [hier](#) abrufbar).

facebook

Gemeinschaftsstandards sozialer Netzwerke

Gesamtzahl der von Facebook entfernten Inhalte, die Hate Speech enthalten, in Mio. (4. Quartal 2017 bis 3. Quartal 2022)



Quelle: Facebook Zeitreihe.

In Hinblick auf die oft mit der Löschung einhergehende Kontosperrung hat der BGH in Fällen, in denen die Schwelle zur Strafbarkeit nicht überschritten wurde, unter Verweis auf die Meinungsfreiheit Facebook Grenzen gezogen und eine vorhergehende Anhörung eingefordert (BGH, Urt. v. 29.07.2021, GRUR-RS 2021, 23182).

2. Aufhellung des Dunkelfelds?

Die Einstufung eines Postings als Hate Speech durch die Netzbetreibenden war bisher nicht zwingend mit einer Strafanzeige verbunden. Ob die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erlangten oder nicht, hing hauptsächlich davon ab, ob Nutzer:innen auch Anzeige bei der Polizei erstatteten. Um die Anzeigenerstattung zu erleichtern, wurden auch aus privater Initiative heraus niederschwellige Meldeportale eingerichtet (etwa [hassmelden.de](#) oder die [Meldestelle Respect!](#) des Demokratiezentrum Baden-Württemberg).

Im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde 2021 nun auch eine Meldepflicht der Netzbetreibenden gegenüber dem BKA für bestimmte Delikte eingeführt (dazu KK 322 f.). Dementsprechend kann in den nächsten Jahren von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen in den amtlichen Statistiken ausgegangen werden.

VI. Die Folgen von Hassrede im Internet

Die Folgen von digitalem Hass bilden die Argumentationsgrundlage für rechtspolitische Forderungen. Die hierzu vertretenen Ansichten und vorhandenen empirischen Befunde werden im Folgenden dargestellt.

1. Auswirkungen von Hassrede im Internet auf die Adressat:innen

In der Interviewstudie von *Heuser/Witting* berichten die Befragten von psychischen und physischen Belastungen infolge von erlebtem digitalen Hass (*Heuser/Witting KriPoZ* 2021, 267 [270]). Besonders belastend werden dabei sexualbezogene Äußerungen, gruppenbezogene Beleidigungen und die Veröffentlichung personenbezogener Daten empfunden. Insbesondere durch Letzteres kann es zu einem Gefühl realer physischer Bedrohung kommen (*Hoven/Witting NJW* 2021, 2397 [2398]). In einem Forschungsbericht des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft benennen 75 % der Betroffenen verschiedene negative Auswirkungen, so leiden etwa 14 % der Betroffenen von Hasskommentaren unter Depressionen und 25 % an Angst oder Unruhen (*Klaßen/Geschke #Hass im Netz*, 2019, [hier](#) abrufbar). Problematisch ist besonders, dass sich Opfer von Hassrede aufgrund eines verringerten Selbstwertes und Verunsicherung auch tatsächlich aus der Gesellschaft zurückziehen (*Katzer Cybermobbing*, 2013, S. 104).

2. Auswirkungen auf die Verbreitenden und „Konsumierenden“ von Hassrede

In der gesellschaftlichen Debatte um den richtigen Umgang mit Hassrede schwingt häufig die Befürchtung mit, die verbal in Form der „Hassrede“ geäußerte „vergeistigte Gewalt“ könne in physische Gewalt umschlagen.

Inwieweit Zusammenhänge zwischen digitalem Hass und tatsächlicher Gewalt bestehen, ist empirisch noch weitgehend unerforscht. Neuere Erkenntnisse hierzu bietet die [Studie von Müller/Schwarz](#) aus dem Jahr 2021: Die beiden Autoren untersuchten zwischen 2015 und 2017 den Zusammenhang zwischen auf Geflüchtete bezogenen Posts auf der Facebook-Seite der AfD, dem lokalen Zugriff auf diese Inhalte und ebenfalls lokalen Übergriffen auf Geflüchtete. Um den Einfluss anderer Faktoren ausschließen und den Einfluss der Facebook-Nutzung auf tatsächliche Übergriffe besser messen zu können, machten sich die Autoren den Umstand zunutze, dass es in Deutschland immer wieder zu temporären Internetausfällen kommt. Es zeigte sich, dass während eines solchen Internetausfalls die Anzahl der Angriffe signifikant geringer ist ([Müller/Schwarz Fanning the Flames of Hate: Social Media and Hate Crime](#), JEEA 2021, S. 2131-2167; dazu auch der Beitrag im NL vom 24.09.2021: Soziale Medien als Triebfeder physischer Gewalt?, [hier](#) online abrufbar).

Müller/Schwarz wollen aus dieser Erkenntnis nicht den Schluss ziehen, soziale Medien verursachten Übergriffe auf Geflüchtete „out of thin air“ ([Müller/Schwarz](#) JEEA 2021, 2131 [2134]). Sie sprechen vielmehr von den sozialen Medien als „propagating mechanism for hateful sentiments that likely have many fundamental sources“ (ebd.). Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Ansichten zu Medienkonsum und Gewaltdelikten, die in § 12 der Vorlesung dargestellt werden. Wie dort auch dürfte davon auszugehen sein, dass die dauerhafte Verbreitung bzw. der passive Konsum von digitalem Hass durchaus Auswirkungen haben

kann – und zwar als Faktor, der je nach Zusammentreffen mit anderen Risikofaktoren eine reale Gewalt-handlung befördern kann. Dabei ist insbesondere die Persönlichkeit (schwaches Selbstwertgefühl, fehlende Zukunftsperspektiven, Persönlichkeitsstörungen) sowie die soziale Situation (Wird regelmäßig allein konsumiert? Verstärkt das soziale Umfeld Gewalttendenzen oder hilft es bei der Bewältigung?) in einer Wirkungs-analyse zu berücksichtigen (kritisch zum vielfach postulierten Zusammenhang zwischen der „Verrohung des Sprachklimas“ und Gewalthandlungen auch *Oğlakcioğlu* ZStW 132 [2020], 521 [528]).

Gegen die Ergebnisse der Studie wird zudem eingewandt, es bestünde lediglich eine Korrelation und keine Kausalität: Ausländerfeindliche würden ihre Hassgefühle sowohl digital als auch real ausdrücken. Zudem wurden die Daten nur wöchentlich erhoben, sodass es auch sein könnte, dass Gewalt an Geflüchteten die Aktivität auf der AfD-Facebook-Seite ausgelöst habe (*Röttger* Zünden Menschen Flüchtlingsheime an, weil sie rassistische Posts auf Facebook gelesen haben? [hier](#) abrufbar).

Aufbauend auf die „Broken-Windows“-Theorie hat *Rüdiger* die „Broken-Web“-Theorie entwickelt (*Rüdiger* in: Digitale Polizeiarbeit, 2018, S. 259 [267 ff.]). Danach bilde die negative Debattenkultur den Nährboden dafür, dass es immer mehr nachahmende, hasserfüllte Beiträge auf sozialen Netzwerken gibt. Verstärkt wird dieses Phänomen durch ein geringes Löschverhalten der sozialen Netzwerke, Algorithmen, die besonders polarisierende Beiträge verstärkt anzeigen und fehlende soziale Kontrolle.

3. Auswirkungen auf die Gesellschaft?

In gewisser Weise losgelöst von den jeweiligen Einzelfällen rückt vermehrt die gesamtgesellschaftliche Auswirkung von Hate Speech in den Vordergrund der Diskussion (vgl. etwa *Hoven/Witting* NJW 2021, 2397). In Gefahr scheint dabei insbesondere die für eine liberale Gesellschaft essenzielle offene Debattenkultur. Hier zeigt sich die Ambivalenz der (wissenschaftlichen) Diskussion um Hate Speech zwischen Minderheitenschutz und Zensur. Auf der einen Seite stehen diejenigen, die durch die Klassifizierung ihrer Äußerungen als „Hassrede“ ihre Meinungsfreiheit in Gefahr sehen. Gleichzeitig lassen sich sog. „silencing effects“ beobachten: Wer Hate Speech im Internet selbst erfährt oder zumindest wahrnimmt, beteiligt sich möglicherweise in Zukunft nicht mehr an Diskussionen im Internet und verzichtet damit auf die Wahrnehmung der eigenen Meinungsfreiheit.

Hierfür scheinen die Ergebnisse einer online-Befragung der Landesanstalt für Medien NRW aus 2018 zu sprechen. Demnach beteiligt sich unter den Befragten jeder zweite zumindest ab und zu an öffentlichen Diskussionen im Internet. Unter denjenigen, die sich nicht an Diskussionen im Internet beteiligen, gaben 32 % an, sich aus Angst vor beleidigenden Kommentaren zurückzuhalten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, sich die Charakteristik der in den sozialen Medien stattfindenden politischen Diskussionen zu vergegenwärtigen. In besagter Studie der Landesanstalt für Medien NRW stimmten 84 % der befragten Personen der Aussage zu, in den sozialen Medien werde nicht wirklich diskutiert, sondern nur Meinungen aneinandergereiht (Hate Speech und Diskussionsbeteiligung im Internet, Landesanstalt für Medien NRW, 2018, S. 10).

Auch *Faas* und *Sack* zeigen in ihrer Studie zur politischen Kommunikation in Zeiten von Social Media, dass hier insgesamt wenig kommunikativer Austausch mit Andersdenkenden stattfindet. Vielmehr würden sich

die Nutzer:innen in sog. Filterblasen begeben, indem sie etwa Facebook-Freunde, mit deren Ansichten sie nicht übereinstimmten, aus ihrer Freundesliste entfernten (*Faas/Sack* Politischen Kommunikation in Zeiten von Social Media, 2018, S. 39).

Insofern stellt sich die Frage, ob in den sozialen Medien überhaupt ein gewinnbringender demokratischer Meinungsaustausch stattfinden kann. Der in Deutschland ausgerufene Kampf gegen Hate Speech im Internet würde insofern einer Idealvorstellung von Kommunikation in sozialen Medien folgen, die sich ohnehin nicht realisieren lässt (optimistischer dazu der Soziologe *Bail* in: SZ v. 13.09.2021; [hier](#) abrufbar).

Darüber hinaus wird teilweise eine Auswirkung von Hate Speech auf die Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen angenommen. Das ergebe sich daraus, dass insbesondere Politiker:innen von Hate Speech betroffen sind. 87 % der weiblichen Parlamentarierinnen gaben an, bereits Opfer von Hass und Bedrohung geworden zu sein, woraufhin 11 % schon einmal überlegten, mit ihrem Beruf als Politikerin aufzuhören (Hate Speech – Weibliche Abgeordnete besonders betroffen, Kurier v. 07.10.2019; [hier](#) abrufbar). Immer häufiger kommt es daher dazu, dass sich Politiker:innen von sozialen Medien zurückziehen, ihre Accounts löschen oder als Folge massivster Herabsetzungen und Beleidigungen sogar vom Amt zurücktreten. Dieser „silencing effect“ von Politiker:innen in Form des Rückzugs oder Rücktritts hat gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Eine Demokratie ist gerade darauf angewiesen, hinreichend Vertretende zu finden. Daher hat das BVerfG betont, der wirksame Schutz von Politiker:innen liege auch im öffentlichen Interesse (BVerfG NJW 2020, 300 [310]).

VII. Der aktuelle „Kampf“ gegen Hate Speech im Internet

Im Kampf gegen Hate Speech im Internet folgte der Gesetzgeber 2017 mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zunächst der Linie „Löschen statt Strafen“, ehe 2021 mit dem Gesetzespaket gegen Hasskriminalität der Fokus auf die strafrechtliche Ahndung von Hate Speech gelegt wurde.

1. Netzwerkdurchsetzungsgesetz (2017)

Mit dem NetzDG wählte der Gesetzgeber den Compliance-Ansatz (dazu ausführlich [§ 6 der VL](#)) und nahm zunächst die Betreibenden von sozialen Netzwerken in die Pflicht. Von ihnen wird die Einführung eines wirksamen und transparenten Beschwerdeverfahrens verlangt. Die hier von Nutzer:innen vorgetragenen Beschwerden sind „unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen“ und in der Folge zu bewerten. „Offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ sind „innerhalb von 24 Stunden“ zu löschen oder zu sperren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG). Bei Beiträgen, die erst nach einer genaueren Prüfung als rechtswidrig eingeordnet werden können, hat die Klassifizierung und ggf. erforderliche Löschung innerhalb von sieben Tage zu erfolgen. Opfern von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz wird ermöglicht, aufgrund gerichtlicher Anordnung die Bestandsdaten der Verletzenden von den Diensteanbietenden zu erhalten (um die Herausgabe von Bestandsdaten ging es auch im auf KK 301f. vorgestellten Verfahren vor dem LG Berlin, vgl. insofern § 14 Abs. 3 TMG a.F. i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG).

Die Befolgung dieser Vorgaben soll durch Bußgelder sichergestellt werden, die sich sowohl gegen die für das Beschwerdeverfahren verantwortliche Person als auch gegen das Betreiber-Unternehmen selbst richten können.

Darüber hinaus wurde eine Berichtspflicht eingeführt. Die Betreibenden von sozialen Netzwerken haben halbjährlich über den Umgang mit NetzDG-Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten (vgl. etwa den [6. NetzDG-Transparenzbericht von Facebook](#)).

Kritiker des NetzDG sehen vor allem zwei Problemfelder (stellvertretend der [Beitrag von Beckedahl](#) auf netzpolitik.org). Zunächst wird bemängelt, dass Plattformbetreibende Beiträge im Zweifel eher löschen werden, um mögliche Bußgelder zu vermeiden (sog. Overblocking). Diese Befürchtung scheint sich rund vier Jahre nach der Einführung des NetzDG zumindest nach der Einschätzung des Gesetzgebers nicht bewahrheitet zu haben. Im Durchschnitt werden nur 28 % der gemeldeten Inhalte gelöscht ([RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität](#), S. 50).

Gleichzeitig wird an der Verlagerung der Verantwortung auf die Plattform-Betreibenden kritisiert, dass diese Technologien einsetzen, die potenziell rechtswidrige Inhalte erkennen und kennzeichnen, damit sie überprüft werden können. Facebook gibt etwa an, mittlerweile 95 % der Hasskommentare erkannt zu haben, ehe sie von Nutzer:innen gemeldet wurden. In Zukunft könnten entsprechende Technologien nicht nur zur Ermittlung von Hasskommentaren, sondern auch zur Entscheidung über die Löschung zu Einsatz kommen. Hieraus folgt die Befürchtung, dass bald Algorithmen über die Meinungsfreiheit entscheiden, deren Komposition sich womöglich jeder öffentlichen Kontrolle entzieht.

Am **14. Mai 2024** trat das Digitale-Dienste-Gesetz in Kraft, das den überwiegenden Teil des NetzDG ersetzt.

2. Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) (2024)

Ziel des Gesetzes ist, dass Nutzer:innen von Onlineplattformen und Suchmaschinen den Inhalten im Netz vertrauen können (vgl. „[Bundesregierung: Sicher im Netz unterwegs](#)). Mit dem Gesetz soll ein effektiver Beitrag u.a. im Kampf gegen Hasskommentare geleistet werden. Nach dem „Digital Service Act (DSA) sind Anbieter von Onlinediensten verpflichtet, gegen rechtswidrige Inhalte vorzugehen. Dass dies geschieht, wird innerhalb der Europäischen Union zunächst von Europäischen Kommission überwacht und national in der Bundesrepublik von der Bundesnetzagentur. Diese hat eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die die Vorgaben des DSA eingehalten werden. Nutzer:innen haben dazu die Möglichkeit bei Rechtsverstößen Beschwerden einzureichen. Hierzu können sie sich an den [Digital Services Coordinator](#) der Bundesnetzagentur wenden.

3. Gesetzespaket gegen Hasskriminalität (2021)

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 (BGBl. 2021 I, 441) sieht sich als Komplementierung zum NetzDG und beinhaltet im „Kampf gegen Hasskriminalität“ unter anderem Änderungen im Strafgesetzbuch, der StPO und im NetzDG.

Zusätzlich zur Pflicht zum Löschen und Sperren sind die Netzwerkbetreibenden seit dem 01.02.2022 verpflichtet, bestimmte strafbare Inhalte an eine neu einzurichtende Zentralstelle beim BKA zu melden (§ 3a NetzDG n.F.). Die Meldepflicht betrifft nur bestimmte Straftatbestände, wozu die Volksverhetzung, die Bedrohung und die Belohnung und Billigung von Straftaten gehören. Bewusst ausgespart wurde der Straftat-

bestand der Beleidigung, was vor allem dessen Charakter als Antragsdelikt geschuldet ist. Ohne ein ausdrückliches Strafverfolgungsverlangen der geschädigten Person kann die beleidigende Äußerung nicht als Straftat verfolgt werden (vgl. [RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität](#), S. 51).

Um die daran anschließende Strafverfolgung sicherzustellen, wird eine Rechtsgrundlage zur Auskunftserteilung der Plattformen gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft geschaffen (vgl. § 100g Abs. 1 S. 1 StPO n.F.).

Darüber hinaus werden auch einzelne Kommunikationsdelikte des StGB verschärft bzw. deren Tatbestand erweitert:

- Dies gilt zunächst für die nach § 241 StGB strafbare Bedrohung. Nicht mehr nur die Bedrohung mit einem Verbrechen (Morddrohung), sondern auch die Drohung mit Taten gegen die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit und Sachen von bedeutendem Wert sind nun strafbar. Hierunter fällt nach der Vorstellung des Gesetzgebers etwa die Drohung, das Auto der bedrohten Person anzuzünden. Problematisch in der Praxis dürfte wie bisher auch der Nachweis der Ernsthaftigkeit der Drohung bleiben.
- Ausgeweitet wird die Strafbarkeit der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB). Voraussetzung für die Strafbarkeit ist nun nicht mehr die Begehung oder der Versuch der schweren Straftat. Der Gesetzgeber nennt als Beispiel für die von nun an mögliche Kriminalisierung das öffentliche Befürworten der Äußerung, jemand gehöre „an die Wand gestellt“.

- Die Liste der Straftaten, deren Androhung generell für die Störung des öffentlichen Friedens geeignet erscheint, wird um die gefährliche Körperverletzung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB n.F.) ergänzt.
- In Hinblick auf § 185 StGB wird nun nicht mehr nur strafscharfend berücksichtigt, wenn eine Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, sondern auch, wenn die Beleidigung durch Verbreiten eines Inhalts erfolgt.

4. Fazit und Kritik

Soziale Medien ersetzen mittlerweile für viele Menschen die Massenmedien Fernsehen und Rundfunk. Letztgenannte können den Informationsfluss steuern bzw. beschränken und so bei entsprechender Reichweite eine gesellschaftlich befriedigende Homogenisierungswirkung erzielen. Davon kann bei der Kommunikation in den sozialen Medien keine Rede sein. Sie ist gerade durch die Abwesenheit einer Autorität gekennzeichnet, Inhalte können weitestgehend frei generiert, verbreitet und bewertet werden. Ein (strafrechtliches) Vorhaben, das auf die Wiederherstellung einer homogenisierten Medienlandschaft gerichtet ist, scheint angesichts des gegenwärtigen Informationspluralismus von vornherein zum Scheitern verurteilt (vgl. *Ođlakciođlu* ZStW 132 [2020], 521 [532]). Nimmt man den durch Social Media ermöglichten Informationspluralismus als unumstößliche Tatsache hin, sollte auch bei den damit einhergehenden negativen Phänomenen im Netz nicht vorschnell auf das Strafrecht zurückgegriffen werden. „Löschen statt Strafen“ bei Postings, deren Auswirkungen auf die reale Welt sich in der Mehrzahl der Fälle nicht bestimmen lassen, sollte das Credo sein. Von der darin liegenden Mäßigung des Strafrechts scheint sich der Gesetzgeber mit dem Gesetzespaket gegen Hasskriminalität aber immer mehr zu verabschieden.

Literatur

Ođlakciođlu „Haters gonna hate... (and lawmakers hopefully gonna make something else)“ – Einige Anmerkungen zum Regierungsentwurf zur Bekämpfung der Hasskriminalität, ZStW 132 [2020], 521–543.

Beckedahl NetzDG: Fake-Law gegen Hate-Speech, 2017.

Amadeu-Antonio-Stiftung (Hrsg.) „Geh sterben“ Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet, 2015.

BMI/BMJV (Hrsg.) *Der Dritte Periodische Sicherheitsbericht, 2021*, dort die S. 159–168 zu rechtsmotivierter Hasskriminalität im Internet.